

**Ortsrechtsverzeichnis Nr. 35 b**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammenfaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt der ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und den §§ 48 ff der Einkommensteuerrückführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000, zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl S. 3651) – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung neu	16.12.2003	22.12.2003	31.12.2003

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## § 1

Die Stadtbücherei Burscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

## § 2

Die Stadtbücherei Burscheid ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Burscheid dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Burscheid erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei Burscheid, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuß. Die Stadt Burscheid erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbücherei in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Burscheid für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

**Bekanntmachungsanordnung**

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift